

# Anlage OrgBAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Orgelbauer und zur Orgelbauerin

Orgelbauerausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 99 - 109)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 42. Monat

1 2 3 4

1 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a)Arbeitsaufträge und Kundenanforderungen erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und eigenen Arbeitsumfang abschätzenb)Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und unterhalten und dabei betriebliche Vorgaben und Arbeitsauftrag berücksichtigenc)Informationen aus analogen und digitalen Medien beschaffen, bewerten und nutzend)Informationen auch aus fremdsprachigen Dokumenten entnehmen und nutzene)Materialien, Betriebs-, Arbeitsmittel und Hilfsstoffe auswählen, den einzelnen Arbeitsschritten zuordnen, bereitstellen und lagernf)Arbeitsschritte unter Berücksichtigung von betrieblichen Abläufen, Materialeigenschaften, Materialausnutzung, gestalterischen Aspekten, Bearbeitungsmethoden und Verwendungszweck festlegen, Arbeitsschritte dokumentiereng)Prüf- und Messmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse auswählen 3 h)Arbeitsabläufe eigenständig und im Team planen und festlegen und dabei technologische, wirtschaftliche, ökologische, terminliche und sicherheitstechnische Gesichtspunkte, betriebliche Prozesse sowie vor- und nachgelagerte Bereiche und gewerkeübergreifende Leistungen berücksichtigeni)informationstechnische Systeme zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwendenj)Regeln des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichernk)Zeitaufwand und Materialbedarf ermittelnl)Verpackungsmaterialien nach Verwendungszweck auswählen und dabei wirtschaftliche und ökologische Aspekte berücksichtigen, betriebliche und gesetzliche Vorgaben beachtenm)Produkte für die Auslieferung vorbereiten, kennzeichnen, verpacken und lagernn)Transportmittel festlegen, Maßnahmen zur Ladungssicherheit sowie zum Schutz des Ladungsgutes durchführeno)Zwischen- und Endkontrollen durchführen und Ergebnisse dokumentieren 2

2 Erstellen und Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a)Orgeln und Harmonien nach Bauweisen, Konstruktionsmerkmalen, Funktionsweisen, Funktionszusammenhängen und historischen Gesichtspunkten unterscheidenb)Schaltpläne erstellen und anwendenc)auftragsbezogene und technische Unterlagen, insbesondere unter Zuhilfenahme von Standardsoftware, erstellend)Fertigungs- und Entwurfszeichnungen, Schnitte und Skizzen, jeweils auch rechnergestützt, anfertigen, auswerten, darstellen und umsetzen und hierbei historische, funktionale, ergonomische und technische Gesichtspunkte berücksichtigene)Unterlagen auf technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit prüfenf)Aufmaße erstellen und Zeichnungsmaße maßstabsgerecht übertrageng)Fertigungsvorschriften, Bedienungshinweise sowie Betriebsanleitungen und berufsbezogene Vorschriften beachten 2

3 Auswählen, Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a)Werkzeuge, Geräte und Maschinen hinsichtlich Verwendungszweck auswählen, prüfen und einstellenb)Werkzeuge und Geräte vorbereiten und handhaben, insbesondere Werkzeuge schärfenc)Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen und wartend)Ursachen von Fehlern und Störungen an Werkzeugen, Geräten und Maschinen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifene)Leitern und Gerüste auswählen und auf Verwendbarkeit und Betriebssicherheit prüfen sowie Arbeitsgerüste auf- und abbauenf)Hebe- und Transportgeräte auswählen und einsetzen 2

4 Be- und Verarbeiten von Holz, Metallen, Kunststoffen und sonstigen Werkstoffen sowie von Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) a)Holz, Metalle, Kunststoffe und sonstige Werkstoffe sowie Hilfsstoffe nach Arten und Eigenschaften unterscheidenb)Holz, Metalle, Kunststoffe und sonstige Werkstoffe sowie Hilfsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und dabei akustische, optische, physikalische und mechanische Eigenschaften berücksichtigenc)Krankheiten und Schädlingsbefall an Holz erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifend)Holz, Metalle, Kunststoffe und sonstige Werkstoffe sowie Hilfsstoffe transportieren und lagern und dabei Vorschriften und Lagerkriterien einhaltene)Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, Lacke und Beizen, nach Verwendungszweck unterscheiden und anwendenf)Holz manuell und maschinell be- und verarbeiten, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Fräsen, Bohren und Schleifen 12 g)Metalle und Kunststoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren, Biegen und Schneidenh)Leder und Textilien nach Verwendungszweck

auswählen, manuell zurichten und verarbeiteni)Verbindungsarten und Befestigungsmittel zwischen gleichen und unterschiedlichen Materialien, insbesondere Holz-, Klebe- und Schraubverbindungen, auswählen und Verbindungen herstellen und dabei Vorschriften zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zur Verarbeitung beachten

j)Holzfeuchte bestimmenk)Holzeinschnitt und Holzfehler sowie Schwind- und Quellmaß beachtenl)Furnierklebetechniken unterscheiden und auswählenn)Furniere unter Beachtung des Furnierbildes auswählen, fügen und zusammensetzen 2

5 Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a)Oberflächen, insbesondere Metall- und Holzoberflächen, hinsichtlich der Bearbeitung und Nutzung beurteilenb)Verfahren der Oberflächenbehandlung sowie Auftragstechniken unterscheidenc)Oberflächenbehandlungsverfahren festlegen und Oberflächenbehandlungsmittel und Beschichtungsmittel auswählen und für die Verarbeitung vorbereitend)Oberflächenteile vorbereiten und vorbehandelne)Eigenschaften und Reaktionen von Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere von Beizen und Lacken, unterscheidenf)Oberflächen, insbesondere durch Schleifen, Grundieren, Beizen, Lackieren und Polieren, bearbeiteng)Oberflächen vor Beschädigungen schützenh)Oberflächenfehler und -schäden feststellen und behebeni)Qualität von behandelten Oberflächen beurteilenj)Korrosionsschutzmittel und Konservierungsschutzmittel auftragenk)Oberflächenbeschichtungsmittel, Hilfs- und Reststoffe lagern und der Entsorgung zuführenl)kontaminierte Oberflächen erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifenm)Gefährdungen durch Gefahrstoffe erkennen und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zum Arbeitsschutz ergreifen 5

6 Planen von Windversorgungsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a)Windversorgungsanlagen und Tremulanten von Orgeln nach Bauarten, Historie und Verwendung unterscheidenb)Bälge, insbesondere Magazinbälge, Ladenbälge und Ausgleichsbälge, unterscheiden und auswählen 5 c)Tremulanten verschiedener Bauformen nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählend)Windregulierungseinrichtungen zuordnene)Winddruck messen und abwiegen 7 Bauen von Schleifwindladen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) a)Arten, Bauformen und Funktionsweisen von Windladensystemen und Trakturen unterscheidenb)Materialien beim Bau unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählenc)Kanzellenkorpusse und Windkästen herstellen und mit Spunddeckeln verschließen d)Pfeifenstöcke, Rasterbretter, Schleifen und Dämme herstellen und auf Kanzellenkorpusse befestigen sowie Höhenabstand austarierene)Ventilkonstruktionen unterscheiden, Ventile und Zubehör herstellen, Schlitze für Ventile fräsen sowie Querschnitte der Kanzellen und der Ventile beachtenf)Dichtungs- und Dämpfungsmaterialien nach Eigenschaften und Verarbeitung unterscheideng)Schleifwindladen auf Dichtigkeit prüfen 8

8 Herstellen von Holzpfeifen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a)Holzpfeifen hinsichtlich Materialien, Konstruktionsformen, Klang, Tonhöhe und Mensuren unterscheidenb)Materialien auswählen und verwendenc)Maße für die Pfeifenklänge festlegen und dabei Maßverhältnisse zwischen Längen und Querschnitten der Pfeifen berücksichtigend)Register nach Ton- und Fußlage, Frequenz und Klangfarbe einordnene)Aufschnittshöhen festlegen und dabei Proportionierungen berücksichtigenf)Oberlabien in die Pfeifenkörper stemmen und dabei Labienbreite sowie Dicke und Form der Oberlabienkanten beachteng)Pfeifenfüße, Kerne, Vorschläge und Pfeifenkörper anbringenh)Kernspalten anbringeni)Stimmvorrichtungen, insbesondere Stöpsel und Schieber, herstellen und anbringenj)Holzpfeifen kröpfen 6

9 Anfertigen von offenen, zylindrischen Labialpfeifen aus Metall (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a)Metallpfeifen hinsichtlich Konstruktionsformen, Klang, Tonhöhe und Mensuren unterscheidenb)Materialien und Legierungen beim Herstellen von Pfeifen auswählen und verwendenc)Register nach Ton- und Fußlage, Frequenz und Klangfarbe einordnend)Maße für Pfeifenklänge festlegen und dabei Maßverhältnisse zwischen Länge und Durchmesser der Pfeifen berücksichtigene)zylindrische Pfeifenkörper und Pfeifenfüße aus Metallplatten zuschneiden und dabei Länge und Durchmesser der Pfeifenkörper berücksichtigen 12

f)Labienbreite und Labienhöhe festlegen und dabei Proportionierungen berücksichtigeng)Pfeifenfüße, Pfeifenkerne und Pfeifenkörper herstellen sowie Oberlabien und Unterlabien drückenh)Pfeifenkerne auflöten sowie Pfeifenfüße und Pfeifenkörper zusammensetzeni)Aufschnitte und Stimmvorrichtungen nach Vorgaben anbringen

10 Vormontieren von Orgeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) a)Vorgehen beim Auf- und Abbau von Orgeln und Orgelteilen unterscheiden und dabei optische und funktionale Gegebenheiten beachtenb)Orgelteile, insbesondere Windladen, Trakturen und Windversorgung, auf Funktion und Maßgenauigkeit prüfen, zusammenbauen und montierenc)mechanische und statische Verbindungen auf Funktionen prüfend)Pfeifen einbauene)Orgelteile demontieren, kennzeichnen, verpacken, lagern und für den Versand vorbereiten 10

11 Stimmen von Orgelpfeifen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a)Orgelstimmungen und die gleichstufig temperierte Stimmung unterscheidenb)Stimmwerkzeuge festlegenc)labiale und linguale Orgelpfeifen stimmen und dabei Raumtemperatur berücksichtigen 7

d)Stimmsysteme unterscheidene)gleichstufig temperierte Stimmung anwenden 2

12 Intonieren von Orgelpfeifen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) a)Intonationsarten,

Intonationshilfen und Intonationsstile unterscheidenb)Intonationshilfen und Intonationswerkzeuge festlegenc)Kriterien der Klangbeschreibung und Klangbewertung beurteilen und anwendend)Labialpfeifen aufschneiden und dabei Aufschnitthöhe beachtene)Zungenblätter zuschneiden, einpassen und aufwerfenf)Zungenregister und Labialregister auf der Intonierlade vorstimmeng)Lautstärke, Klangcharakter und Ansprache von Pfeifen intonierenh)Abweichungen innerhalb der Register ausgleichen 6

13 Pflegen, Warten und Reparieren von Orgeln und Harmonien (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

a)Bauweisen von Orgeln und Harmonien feststellen und dokumentieren und dabei Historie beachtenb)Zustand feststellen, beurteilen und dokumentieren sowie Funktionsfähigkeit prüfenc)Orgeln und Harmonien pflegen, insbesondere Tasten, Spieltisch und Pedalboden reinigen, Traktur nachregulieren sowie Pfeifen gemäß Auftrag stimmen

d)Harmoniumzungen auf Funktion prüfen und reinigene)Orgeln und Harmonien warten, insbesondere Winddruck überprüfen, Ölstand am Gebläsemotor kontrollieren und Gehäuseresonanzen behebenf)Reparaturumfang festlegen, Kosten abschätzen und Reparaturauftrag mit Kunden absprecheng)Orgeln und Harmonien reparieren, insbesondere defekte Teile reparieren und ersetzen sowie abgenutzte Teile austauschenh)Ausreinigungen an Orgeln und Harmonien durchführen 12

14 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14) a)Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheidenb)betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwendenc)Normen und Richtlinien zur Sicherung der Qualität beachtend)Möglichkeiten von systematischen und zufälligen Messfehlern berücksichtigene)Materialien auf Vollständigkeit, Qualität und Unversehrtheit kontrollierenf)Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen über Störungen im Arbeitsablauf informieren und Lösungsvorschläge aufzeigeng)Zwischenkontrollen und Endkontrollen durchführen 2

h)zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitrageni)Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigenj)Konflikte erkennen und zu Konfliktlösungen beitragenk)Gespräche mit Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führenl)Arbeitsergebnisse prüfen, Qualitätsmängel und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und diese Maßnahmen dokumentieren 2

15 Beraten von Kunden und Anbieten von Leistungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 15) a)durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragenb)Zielgruppen und Absatzmärkte erkennenc)produktspezifische, auch fremdsprachige, Informationen beschaffen, nutzen und auswerten 2

d)Gespräche situations- und adressatengerecht führen, insbesondere kulturelle Identitäten und Verhaltensweisen berücksichtigene)Kunden über betriebliches Leistungsspektrum informierenf)Kundenanforderungen ermitteln, auf Umsetzbarkeit prüfen und mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichenh)Vorschläge zur Umsetzung von Kundenanforderungen entwickeln 2

h)Entwürfe nach Verwendungszweck und Kundenanforderungen optimieren und präsentiereni)Präsentationsformen anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und anwendenj)Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifenk)Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbständigkeit aufzeigen

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 42. Monat

1 2 3 4

1 Bauen von Windladen und Windversorgungssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)

a)Windladenkörper, insbesondere Ton- und Registerkassettenträger, anfertigenb)Ventiltechniken zum Anspielen von Tönen und zum Ein- und Ausschalten von Registern berücksichtigen und anwendenc)Bohrungen und Fräsungen in Kassettenträger einbringend)Taschen- und Kegelventile herstellen und montierene)Kassettenträger abdichten und auf Dichtigkeit prüfenf)Registerbetätigungen, insbesondere elektrische und pneumatische, montiereng)Einzelteile zu Windladen zusammenbauenh)Bälge, insbesondere Magazinbälge, Ladenbälge und Ausgleichsbälge, herstellen und einbaueni)Windkanäle und Windverteiler anfertigen, montieren und abdichtenj)Tremulanten herstellen, einbauen und regulierenk)Windregulierungseinrichtungen anfertigen, einbauen und einstellendl)Schallschutzkästen für Schleudergebläse herstellen und montieren 15

2 Herstellen von Spieltischen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a)Spieltische nach Bauart, Konstruktionsmerkmalen, Normen und Funktionsweisen sowie hinsichtlich Ergonomie, Ästhetik, Präzision und Optik unterscheidenb)Materialien für die Herstellung von Spieltischteilen auswählen und bereitstellenc)Gehäuse und Spieltischtragwerke herstellend)Manualtasten und Pedaltasten anfertigen, montieren und regulierene)Bedienelemente der Spielhilfen, insbesondere Koppeln, Schweller, Fußtritte, Taster, Walzen und Schalter, anordnen und

einbauen 15

f) Einzelteile für Spieltische, insbesondere Notenpulte, Wellenbretter, Trakturteile und Abdeckungen, anfertigen und in Spieltische einbauen g) Beleuchtungen in Spieltische einbauen h) Einzelteile in Gehäuse und Spieltischtragwerke einbauen i) Registerzüge, Registerknöpfe, Registerschalter und Registersteuerungen auswählen und einbauen 3 Installieren von elektrischen und elektronischen Bauteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a) elektrische und elektronische Bauteile nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Regeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten mit Niederspannung anwenden und dabei Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beachten c) Bauteile, insbesondere Setzer- und Koppelanlagen, nach Konstruktionsvorgaben zusammenfügen und installieren und dabei Verkabelungsvorschriften beachten d) Schaltkreise innerhalb des Orgelsystems verlegen und verbinden e) elektromechanische und elektrotechnische Funktionsprüfungen durchführen und Ergebnisse dokumentieren f) Fehler und Störungen ermitteln und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen 10 4 Herstellen von Gehäusen (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) a) Konstruktion, Funktion und Aufbau von Gehäusen unterscheiden b) Gehäuseteile, insbesondere in Rahmen- und Füllungstechniken, herstellend c) Tragwerkteile anfertigen d) Schwellwerksgehäuseteile und Schwellertüren herstellend e) Gehäuseeinzelteile zu Gehäusen montieren 10 5 Anfertigen und Montieren von Trakturteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) a) Arten und Eigenschaften von Ton- und Registertrakturen, insbesondere von mechanischen und pneumatischen, unterscheiden b) mechanische Trakturteile, insbesondere Winkel, Wippen, Wellen und Abstrakten, anfertigen c) pneumatische Trakturteile, insbesondere Bälge und Ventile, herstellen und verbindend d) Trakturteile zwischen Spieltischen und Windladen montieren e) Doppeltrakturen unterscheiden, einbauen und regulieren 13 6 Montieren und Einregulieren von Orgeln (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) a) Örtlichkeiten zum Aufbau von Orgeln prüfen und einmessen sowie Baustelle einrichten b) Ständerwerk und Gehäuse vor Ort aufbauen, Windladen legen und Orgelteile montieren c) Windanlagen auf Dichtigkeit prüfend d) Trakturen regulieren 15 e) technische Funktionstests durchführen f) Pfeifen einbauen und klanglich den akustischen Gegebenheiten der Räumlichkeiten anpassen g) Pfeifen stimmen h) klangliche Funktionstests durchführen i) Abschlussarbeiten durchführen und Übergabe an die Kunden vorbereiten

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 42. Monat

1 2 3 4

1 Herstellen von Platten für Metallpfeifen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) a) Metalle und ihre Legierungen, insbesondere hinsichtlich ihres Einflusses auf Statik, Optik und Klangbild, auswählen b) Legierungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzungen, Schmelz- und Gießtemperaturen bestimmen und kontrollieren c) Platten in benötigten Stärken gießend d) Platten manuell und maschinell hobeln und abziehen sowie Späne nach Art der Legierungen sortieren und lagern e) bearbeitete Oberflächen prüfen, schützen und auf Stärke kontrollieren f) Platten nach Vorgaben lagern g) Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie Unfallverhütungsvorschriften beim Umgang mit flüssigen Metallen beachten 16 2 Herstellen von labialen Metallpfeifen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) a) Bauformen, insbesondere offene, gedeckte und konische, sowie Materialzusammensetzungen von labialen Pfeifen unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählen b) Mensuren unterscheiden und beachten sowie Zuschnittmaße ableiten c) Masurentabellen für Labialpfeifen lesen und nach vorgegebenen Eckwerten erstellend d) Maße auf Metallplatten übertragen und zuschneidend e) Formen auswählen sowie Pfeifenkörper und Pfeifenfüße aufrollen und richten f) Längsnähte vorbereiten und löten, insbesondere Löttemperatur beachten g) Pfeifenkörper und Pfeifenfüße rundieren, mit Labien, insbesondere mit eingelöteten und gedrückten Labien, versehen und dabei die Labienformen beachten h) Pfeifenelemente, insbesondere Kerne, Deckel und Bärte, herstellend i) Rundnähte für Pfeifenkörper und Pfeifenfüße vorbereiten und bestoßen 25 j) Kerne auflöten und dabei insbesondere Kernspaltenweite beachten sowie Pfeifenkörper und Pfeifenfüße zusammensetzen und Fußlochgröße bestimmen k) Intonations- und Stimmhilfen, insbesondere Bärte und Stimmrollen, anbringen l) Pfeifen waschen und Oberflächen behandeln, insbesondere durch Polieren 3 Herstellen von lingualen Metallpfeifen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) a) Bauformen und Materialzusammensetzungen von lingualen Pfeifen unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählen b) Masurentabellen für Lingualpfeifen lesen und nach vorgegebenen Eckwerten erstellend c) Zungenpfeifenteile, insbesondere Zungenblatt, Kopf, Stimmkrücke und Stiefel, herstellend d) Resonatoren, insbesondere trichterförmige, zylindrische und Sonderformen, herstellend e) Kehlen, insbesondere nach deutschen, englischen und französischen Bauarten, herstellend f) Resonatoren mit Kopf verbinden, insbesondere durch Lötend g) Zungenpfeifenteile, insbesondere Kopf, Kehle, Zungenblatt, Keil und Stimmkrücke, zu Lingualpfeifen montieren h) Stiefel auf die Kopfkonstruktionen anpassen 12

4 Kröpfen von Metallpfeifen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) a)Kropfformen unterscheiden und nach Vorgaben auswählenb)Kropfsegmente unter Berücksichtigung der Pfeifenlängen nach angegebenen Maßen berechnen und trennenc)Pfeifen im 45-Grad-Winkel, 90-Grad-Winkel, 180-Grad-Winkel und im 360-Grad-Winkel kröpfen 10

5 Reparieren und Ergänzen von Metallpfeifen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5) a)Pfeifen nach Bauweisen, Konstruktionsmerkmalen, Funktionszusammenhängen und historischen Gesichtspunkten beurteilenb)Mensuren aufnehmen, dokumentieren und rekonstruierenc)Materialzusammensetzungen und -stärken bestimmend)Pfeifen und Pfeifenteile nach Vorgaben reparieren und ergänzen 15

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 42. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) a)Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklärenb)gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c)Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend)wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennene)wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2) a)Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläuternb)Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklärenc)Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend)Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3) a)Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifenb)berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend)Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a)mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc)Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend)Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

Zitiervorschlag: Anlage OrgBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OrgBAusbV/anlage>